Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Fels und Hangsicherung - Warburg-Diemelmühle - Neubau

(Geschäftszeichen: 641pa/062-2026#045)

Die DB InfraGO AG plant eine Fels- und Hangsicherung (FHS) zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes gegen Steinschlag an der Bahnstrecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km 296,430 bis km 296,825 im Bereich „Diemelmühle“ zwischen Liebenau und Warburg. Der Planungsraum umfasst die technischen Anlagen sowie alle temporär beanspruchten Flächen im Umfeld (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) sowie den Wirkbereich des Vorhabens. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Herbst 2029 beginnen und ca. 5 - 6 Wochen in Anspruch nehmen; die Baumaßnahme kann sich aber auch noch nach hinten verschieben. Für die Arbeiten an der geplanten FHS sind Sperrungen der Bahnstrecke erforderlich. Ggfs. werden Arbeiten im Nachtzeitraum durchgeführt. Die Andienung der Baustelle erfolgt über den unbefestigten Wirtschaftsweg „Herbergerweg“, der unmittelbar neben dem Vorhaben verläuft. Der „Herbergerweg“ wird in südlicher Richtung zum unbefestigten Wirtschaftsweg „Zur Diemelmühle“, welcher im Weiteren über den asphaltierten „Kuhlemühler Weg“ erreichbar ist. Der „Herbergerweg“ wird in nördlicher Richtung des Vorhabenbereichs zum unbefestigten Wirtschaftsweg „Diemelmühle“, welcher in die asphaltierte „Klingenburger Str.“ mündet. Das Vorhaben ist sowohl von Norden als auch von Süden her andienbar. 2 Grundstücke öffentlicher Eigentümer und 1 Grundstück eines privaten Eigentümers werden vorübergehend in Anspruch genommen (Zuwegung).

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der (Vorhabenträgerin) vom 14.07.2026 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach §§ 27a, 27b, 27c und 72 bis 73c Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Warburg beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.09.2026 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 27b VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 29.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Planfeststellungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (29.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

1. Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans – bis einschließlich **11.11.2026** – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags-und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de zu richten.

 Im Falle der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe wird im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Das Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde während der Dauer der Auslegung schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de mitzuteilen.
 Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

 Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 2 Satz 4 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 VwVfG).

 Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 2 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 73b Abs. 4 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher öffentlich im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html bekannt gemacht (§ 73b Abs. 2 VwVfG). Ferner können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben

haben, durch die Bekanntmachung im Antrags- und Beteiligungsportal benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 3 Nr. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen erfolgt durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html.
7. Mit Beginn der Auslegung der Pläne im Internet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird, tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.